

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1929

Nr. 10

ausgegeben am 20. Juni 1929

Gesetz

vom 12. Juni 1929

betreffend die Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein

Den nachfolgenden, aufgrund der Art. 2, 20 und 23 der Verfassung vom Landtage in seiner Sitzung vom 16. Mai 1929 gefassten Beschlüssen erteile Ich Meine Zustimmung:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen und Landesleistungen

Art. 1

I. Name, Charakter und Aufgaben

1) Die "Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein" (Liechtensteinische Landesbank) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit unbeschränkter Landesgarantie. Die Verwaltung dieser wird von der übrigen Landesverwaltung getrennt geführt. Sie wird in diesem Gesetz kurz als "die Anstalt" bezeichnet.

2) Die Anstalt hat zur Aufgabe:

- a) den Landeseinwohnern Gelegenheit zu gut gesicherter Anlage ihrer Ersparnisse zu bieten;
- b) der Landwirtschaft, dem Gewerbe und dem Handel die Befriedigung ihrer Kreditbedürfnisse und die Besorgung ihres Zahlungsverkehrs zu erleichtern;
- c) die verfügbaren Gelder der Landeskasse und der Landesfonds und der vom Lande verwalteten Stiftungen zu fruchttragender Anlage zu übernehmen;

- d) aus den erzielten Gewinnen Mittel für allgemeine Landeszwecke und zur Unterstützung gemeinnütziger Werke des Landes aufzubringen.

Art. 2

II. Sitz und Agenturen

1) Die Anstalt hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Vaduz.

2) Die Anstalt ist befugt, nach Bedarf in den Gemeinden Agenturen zur Entgegennahme von Einzahlungen und zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs mit der Verwaltung in Vaduz zu errichten. Jede selbständige Gewährung von Krediten durch die Agenturen ist ausgeschlossen.

III. Leistungen des Landes zugunsten der Anstalt

Art. 3

1. Dotationskapital und Bereitstellung weiterer Betriebsmittel

1) Die Anstalt wird vom Lande mit einem Dotationskapital ausgestattet. Das Dotationskapital wird zunächst mit 1 Million Franken (1 000 000 Franken) bemessen.

2) Das Dotationskapital soll, mit Einschluss des Reservefonds, stets zumindest zehn von Hundert (10%) aller fremden Gelder und sonstigen Verbindlichkeiten an Dritte ausmachen. Sinkt mit dem Anwachsen der Bilanzsumme das Dotationskapital unter diese Quote, so wird der Landtag entsprechende Erhöhung beschliessen.

3) Das Land stellt diejenigen Bestände der Landeskasse, welche ihrer Zweckbestimmung nicht sofort zugeführt werden können, der Anstalt in laufender Rechnung als weitere Betriebsmittel zur Verfügung.

Art. 4

2. Landesgarantie

1) Das Land haftet für sämtliche Verbindlichkeiten der Anstalt, für deren Erfüllung die eigenen Mittel der Anstalt nicht ausreichen.

2) Für die Geltendmachung dieser Haftung durch Gläubiger der Anstalt ist der ordentliche Gerichtsweg zugelassen.

3. Vorrechte

Art. 5

a) Steuerfreiheit

1) Die Anstalt ist von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögens- und Erwerbssteuer befreit und darf auch von den Gemeinden weder mit Zuschlägen zu dieser Steuer noch mit anderen Steuern belastet werden.

2) Sie ist befreit von der Entrichtung derjenigen Verkehrssteuern, welche nach Massgabe der Stempelgesetzgebung von ihr selbst zu entrichten wären; sie ist dagegen nicht befugt, die Befreiung auch für Verkehrssteuern in Anspruch zu nehmen, zu deren Entrichtung Drittpersonen gesetzlich verpflichtet sind.

3) Sie geniesst für ihren gesamten Verkehr mit den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in all denjenigen Fällen Gebührenfreiheit, in welchen die Gebühr zu ihren Lasten fiele.

Art. 6

b) Mündelsicherheit

1) In allen Fällen, in welchen das Gesetz mündelsichere Anlage eines Vermögens vorschreibt, gilt die Anlage auf Depositenrechnung oder Sparbüchlein bei der Anstalt oder die Anlage in den von der Anstalt ausgegebenen Wertpapieren (Kassenobligationen oder Pfandbriefen) als Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift.

2) Mündelvermögen, Vermögen von Personen, welchen ein Pfleger bestellt worden ist, sowie Vermögen der vom Lande oder von einer Gemeinde des Landes verwalteten Fonds und Stiftungen, sofern der Stifter nichts anderes verfügt, sollen, sofern sie weder in Grundpfandtiteln, die auf im Lande gelegenen Grundstücken errichtet sind, noch in Anleihenobligationen des Landes oder einer Gemeinde des Landes angelegt sind, bei der Anstalt oder in den von der Anstalt ausgegebenen Wertpapieren angelegt werden.

Art. 7

c) Beweiskraft

Den Büchern der Anstalt, den mit ihrer Firma unterzeichneten Bücherauszügen sowie ihren für Eintragungen und Löschungen im Grund-

buch oder in sonstigen öffentlichen Registern ausgefertigten Anträgen kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

d) Privilegien bei Zwangsvollstreckung und Arrest

Art. 8

aa) Allgemeines

1) Der Anstalt steht für Betreibung fälliger Forderungen an Kapital, Zinsen, Tilgungsbeiträgen und sonstigen Leistungen ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen den Schuldner zu.

2) Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Anstalt befugt:

- a) Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners (Art. 9) und
- b) die gerichtliche Zwangsvollstreckung auf die von ihr belehnten Grundstücke (Art. 10) zu betreiben.

3) Die Wahl zwischen den beiden Arten der Zwangsvollstreckung ist in das Ermessen der Anstalt gestellt; das Vorgehen auf dem einen Wege hindert nicht die gleichzeitige Betreibung der andern Art der Zwangsvollstreckung. Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

Art. 9

bb) Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen

1) Bei der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners hat die Anstalt zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche ein unbedingtes Vorzugsrecht auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder, Wechsel, Wertpapiere und sonstigen Bestandteile des schuldnerischen Vermögens.

2) Die Anstalt hat das Recht, sich auch ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung, und auch ausserhalb eines über das Vermögen des Schuldners verhängten Konkurses, aus den in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Werten auf jede ihr geeignet erscheinende Art bezahlt zu machen. Sie kann, sofern sie diese Werte als Bestandteil des schuldnerischen Vermögens übernommen und sich bei der Übernahme in gutem Glauben befunden hat, durch keinen wie immer gearteten Anspruch eines Dritten gehemmt oder gehindert werden.

3) Die Beweislast dafür, dass die Anstalt sich nicht in gutem Glauben befunden hat, trifft denjenigen, der Ansprüche gegen die Anstalt erhebt.

Art. 10

cc) Zwangsvollstreckung in Grundeigentum

Wird die Zwangsvollstreckung in ein von der Anstalt belehntes Grundstück betrieben, so ersetzt ein von der Anstalt ausgefertigter Antrag auf Zwangsvollstreckung den vollstreckbaren Schuldtitel. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und den Anspruch bezeichnen.

Art. 11

dd) Sicherungsbots (Arrest)

1) Wenn infolge einer Einwirkung des schuldnerischen Eigentümers, oder weil derselbe die erforderlichen Vorkehrungen gegen Einwirkung Dritter oder gegen andere Beschädigungen unterlässt, die Verschlechterung eines Grundstückes zu befürchten ist, durch welche der Wert eines der Anstalt bestellten Grundpfandes gefährdet erscheint, so ist die Anstalt befugt, eine Vermehrung der Sicherheiten zu verlangen, und, wenn eine solche nicht geleistet wird, das Sicherungsbots (Arrest) in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen.

2) Einer Verschlechterung des Grundstückes im Sinne des vorstehenden Absatzes steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf welche das Pfandrecht der Anstalt sich erstreckt, verschlechtert oder, den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft zu wider, von dem Grundstück entfernt werden.

3) Wird die Rechtmässigkeit des Sicherungsbots von dem Schuldner bestritten, so ist der Widerspruch auf dem Wege der Klage geltend zu machen.

Art. 12

e) Sicherungsansprüche gegen Gemeinden

1) Die Gemeindevorsteher sind verpflichtet, der Anstalt jede von dieser geforderte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Darlehenssuchenden, über die Beschaffenheit der zum Unterpfande dargebotenen Grundstücke, sowie über deren Verkäuflich-

keit gebührenfrei zu erteilen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung der beeideten Schätzmänner bleiben in Geltung.

2) Die Anstalt ist befugt, in den Gemeinden Vertrauensmänner einzusetzen.

2. Abschnitt

Geschäftskreis und Geschäftsbetrieb

Art. 13

I. Allgemeines

1) Die Anstalt betreibt im Rahmen des in den Art. 14 bis 16 und 20 dieses Gesetzes umschriebenen Geschäftskreises alle Geschäfte, welche die Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben mit sich bringt.

2) Sie wird, unter wohlwollender Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft, des Gewerbes und der allgemeinen Wohlfahrt überhaupt, für die einzelnen Geschäftszweige Geschäftsbedingungen aufstellen und öffentlich bekannt geben.

3) Im Geschäftsbetriebe ist den Interessen der Kunden soweit entgegenzukommen, als dies mit der Sicherheit der Anstalt, dem Stande des Geldmarktes, und der Rücksicht auf ein angemessenes Jahresergebnis vereinbar ist. Bei der Behandlung von Kreditgesuchen sind die Landesangehörigen vor Anderen zu berücksichtigen.

4) Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die Ablehnung der ihr vorgeschlagenen Geschäftsabschlüsse, insbesondere die Ablehnung von Kreditgesuchen sowie die Herabsetzung oder Kündigung von Krediten zu begründen.

II. Geschäfte zur Beschaffung von Betriebsmitteln

Art. 14

1. Ordentliche Mittelbeschaffung

Die benötigten Betriebsmittel beschafft sich die Anstalt durch:

- a) Annahme von Geldeinlagen, über welche der Einleger jederzeit durch Check zu verfügen berechtigt ist (Checkrechnungen);

- b) Annahme von Geldeinlagen, über welche der Einleger jederzeit, oder auf einen vereinbarten festen Rückzahlungstermin, oder nach erfolgter Kündigung zu verfügen berechtigt ist (Depositen- und Konto-Korrent-Rechnungen); die Dauer der Kündigungsfrist soll in der Regel zwischen drei Tagen und sechs Monaten vereinbart werden;
- c) Annahmen von Spareinlagen in Beträgen von einem Franken (1 Franken) aufwärts, gegen Ausgabe von Sparbüchern, welche kraft dieses Gesetzes Wertpapiercharakter haben; die Spargeldeinlagen sind von dem auf die Einzahlung folgenden, bis zu dem der Rückzahlung vorangehenden Tage verzinslich, sind in kleineren Beträgen jederzeit rückzahlbar, wogegen für grössere Rückzahlungen der Anstalt das Recht zusteht, eine Kündigungsfrist auszubedingen;
- d) Ausgabe von Kassenobligationen, die auf runde, durch einhundert (100) teilbare Beträge lauten, als Inhaber oder Namenspapiere ausgestattet und mit Zinsscheinen (Coupons) versehen sind; die Obligationen sind auf feste Termine oder nach Kündigung rückzahlbar; für Einlösung der Zinsscheine und Rückzahlung der Obligationen können auch ausserhalb des Landes gelegene Zahlstellen bezeichnet werden;
- e) Ausgabe von Pfandbriefen nach Massgabe des Zivilgesetzbuches (Sachenrecht).

Art. 15

2. Ausserordentliche Mittelbeschaffung

Reichen die der Anstalt in ihrem Geschäftsbetriebe nach Art. 14 zufließenden Mittel zur Befriedigung der an sie herantretenden Kapitalbedürfnisse nicht aus, so ist die Anstalt befugt, die nötigen Mittel auch durch Abschluss anderer Geschäfte zu beschaffen, insbesondere durch:

- a) Rediskontierung der von ihr diskontierten Wechsel und Schatzscheine;
- b) Inanspruchnahme von Krediten in laufender Rechnung oder auf feste Termine bei andern Kreditinstituten; solche Kredite dürfen durch Verpfändung der der Anstalt zu Eigentum gehörenden Grundpfandtitel (unter Ausschluss derjenigen Grundpfandtitel, welche als Pfandbriefdeckung mit einem Pfandrecht zugunsten der Pfandbriefinhaber belastet sind) oder durch Verpfändung sonstiger Wertpapiere gesichert werden.

III. Geschäfte zur Anlage der Betriebsmittel

Art. 16

1. Zugelassene Geschäfte

Die der Anstalt zur Verfügung stehenden Betriebsmittel werden angelegt durch:

- a) Gewährung von Krediten gegen Grundpfand (Hypothekengeschäft), oder gegen Hinterlage von Grundpfandtiteln zu Faustpfand, oder Ankauf von Grundpfandtiteln zu dauernder Anlage oder zum Zwecke des Wiederverkaufes; sowohl für direkte Kreditgewährung, wie für Belehnung und Ankauf, sind nur Grundpfandtitel zugelassen, welche auf im Lande gelegenen Grundstücken errichtet sind und auf Schweizerfrankenwährung oder eine andere wertbeständige Währung lauten;
- b) Diskontierung von Wechseln, deren Summe auf Schweizerfrankenwährung lautet, mit einer Laufzeit von nicht mehr als 3 Monaten und mit mindestens zwei Unterschriften von als zahlungsfähig bekannten Personen, deren eine im Inlande Vermögen hat.

Das Wechselobligo eines einzelnen Einreichers darf 5 000 Franken nicht übersteigen (Wechseldiskontgeschäft);

- c) Gewährung von Krediten gegen Hinterlage von Wertpapieren zu Faustpfand (Lombardgeschäft) oder gegen Bürgschaft, in laufender Rechnung oder zur Rückzahlung auf feste Termine; als Faustpfand dürfen nur auf Schweizerfrankenwährung oder auf andere wertbeständige Währung lautende Wertpapiere angenommen werden; Aktien sind von der Belehnung ausgeschlossen; festverzinsliche Wertpapiere dürfen nur mit höchstens neunzig vom Hundert (90%) ihres Kurswertes, oder, wenn dieser höher ist als der Nennwert, ihres Nennwertes belehnt werden;
- d) Ankauf zu dauernder Anlage oder zum Zwecke des Wiederverkaufes, von festverzinslichen Wertpapieren (unter Ausschluss von Aktien und Industrieobligationen), vorzugsweise von Staats- und Gemeindschuldverschreibungen, deren Kapital und Zinsen in Schweizerfrankenwährung oder in einer anderen wertbeständigen Währung zahlbar sind;
- e) Beteiligung an der Übernahme von Obligationenanleihen des Landes und seiner Gemeinden;
- f) Unterhaltung von jederzeit verfügbaren, oder an eine Kündigungsfrist gebundenen, oder auf feste Termine rückzahlbaren Guthaben in Schweizerfrankenwährung oder in einer andern wertbeständigen

Währung bei anderen Kreditinstituten von unzweifelbarer Kreditwürdigkeit.

2. Grundsätze der Kreditgewährung

Art. 17

a) im Hypothekengeschäft

1) Der Zinsfuss der von der Anstalt gewährten Hypothekenkredite soll möglichst niedrig gehalten und in der Regel nicht höher als mit einem halben vom Hundert (1/2%) über demjenigen Zinsfuss angesetzt werden, den die Anstalt selbst für die im Bodenkreditgeschäft arbeitenden Mittel im Durchschnitte bezahlen muss.

2) Die Belehnung von landwirtschaftlichen und anderen Grundstücken mit Ausnahme industrieller Anlagen gegen Grundpfand darf sich in der Regel auf nicht mehr als 60 vom Hundert (60%), die Belehnung industrieller Grundstücke auf nicht mehr als 50 vom Hundert (50%) des wirklichen Wertes belaufen.

3) Die Leistungen von Teilzahlungen an das Kapital, sowie die Amortisation nach dem Annuitätensystem ist im Wege der Vereinbarung zulässig und insbesondere bei Darlehen auf landwirtschaftliche Unterpfänder von der Anstalt möglichst zu begünstigen. Hiebei können die Unterpfänder bis zu 66% des wirklichen Wertes belehnt werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, für die Kapitalrückzahlungen durch Annuitäten besondere Vorschriften zu erlassen.

4) Durch Grundpfand gesicherte Forderungen werden ohne zwingende Gründe von der Anstalt nicht gekündet, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt und die Unterpfänder in ordentlichem Zustande gehalten werden. Dagegen hat Säumnis in der Verzinsung und Gefährdung der Unterpfänder, unter Vorbehalt der der Anstalt nach Art. 11 zustehenden weitergehenden Rechte, die Aufkündigung zur Folge.

Art. 18

b) in anderen Geschäften

1) Andere als die in Art. 17 genannten Darlehen und Kredite jeder Art, mit Ausnahme der Diskontierung von Wechseln und der Guthaben bei anderen Kreditinstituten, werden nur gegen genügende Faustpfandsi-

cherheit oder Bürgschaft gewährt. Eine Verbindung beider Sicherheiten ist zulässig.

2) Jede Bürgschaft soll aus mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen bestehen. Gegen Bürgschaft dürfen Kredite nur in Beträgen bis zu fünftausend Franken (5 000 Franken) und nicht für länger als die Dauer eines Jahres gewährt werden. Bei pünktlicher Verzinsung ist nach Ablauf eines Jahres Verlängerung zulässig. Von jeder Verlängerung und von der gänzlichen Abtragung eines Bürgschaftsdarlehens sind die Bürgen schriftlich auf Kosten des Schuldners zu verständigen.

3) Mitglieder der Regierung, des Verwaltungsrates der Anstalt oder ihres Aufsichtsrates, sowie die Beamten und Angestellten der Anstalt werden als Bürgen nicht zugelassen. Desgleichen werden die Gemeindevorsteher als Bürgen für Schuldner aus ihren Gemeinden nicht zugelassen. Kredite, deren Sicherheit vornehmlich in der Person eines Mitgliedes des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates, oder eines Beamten oder Angestellten der Anstalt besteht, dürfen nicht gewährt werden. Bürgschaften, die jemand bei der Wahl in eines der genannten Ämter bereits übernommen hat, bleiben wirksam bis eine allfällige Ersatz-Bürgschaft bestellt ist.

Art. 19

c) Ausnahmen

In Abweichungen von den Bestimmungen des Art. 18 Abs. 1, ist die Anstalt befugt, Kredite ohne Faustpfand oder Bürgschaft zu gewähren;

- a) an die Landeskasse bis zum Betrage von fünfhunderttausend Franken (500 000 Franken), gegen Schatzscheine, die in Beträgen von zehntausend Franken (10 000 Franken) ausgeschrieben werden, nach Ablauf von höchstens einhundert (100) Tagen verfallen und zu deren Rediskontierung die Anstalt befugt ist;
- b) an Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Korporationen bei ausreichendem Sicherheitsausweis gegen Schuldschein;
- c) an landwirtschaftliche oder gewerbliche Selbsthilfegenossenschaften gegen Schuldschein, wenn in den Satzungen die solidarische Haftbarkeit sämtlicher Mitglieder bedungen oder anderweitig genügende Sicherheit geboten ist. Die Beurteilung solcher Kreditgesuche obliegt ausnahmslos dem Verwaltungsrate.

Art. 20

IV. Bankgeschäftliche Dienste

Neben dem Betriebe der in den Art. 14 bis 16 bezeichneten Geschäfte ist die Anstalt befugt, dem Lande und ihren Kunden bankgeschäftliche Dienste jeder Art zu leisten, insbesondere durch:

- a) Übernahme der Aufgaben einer Zahlstelle für die vom Lande oder einer Gemeinde des Landes ausgegebenen Anleiheobligationen;
- b) Inkasso von Wechseln, Checks und Coupons;
- c) Überweisung von Zahlungen im In- und Auslande;
- d) An- und Verkauf von Wertpapieren, unter ausdrücklichem Ausschluss jeder Reportierung der durch ihre Vermittlung gekauften Wertpapiere und jeder sonstigen Kreditgewährung an Kunden zum Zwecke der Finanzierung von Effektenspekulationen;
- e) Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren und sonstigen Wertgegenständen;
- f) Durchführung von Liquidationen;
- g) Durchführung der Gründungen von Domizilgesellschaften und die Führung der Vertretung solcher.

Art. 21

Geschäfte, die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, können für die Anstalt keine Verbindlichkeit begründen.

3. Abschnitt**Die Anstaltsorganisation**

Art. 22

I. Aufsichts- und Verwaltungsorgane

1) Die Anstalt wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Landtages und der Regierung durch eigene Organe verwaltet.

2) Die Verwaltungsorgane der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) der Aufsichtsrat;

- c) der Verwalter.

II. Mitwirkende Landesorgane

Art. 23

1. Der Landtag

Die Mitwirkung des Landtages bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt vollzieht sich durch:

- a) Beschlussfassung über das Dotationskapital;
- b) Wahl des Verwaltungsrates;
- c) Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.

Art. 24

2. Die Regierung

1) Die Mitwirkung der Regierung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt vollzieht sich durch:

- a) Wahl eines Mitgliedes des Aufsichtsrates;
- b) Bestätigung der vom Verwaltungsrate zu treffenden Wahl des Verwalters;
- c) Genehmigung der vom Verwaltungsrate aufzustellenden Geschäftsbedingungen;
- d) Genehmigung des vom Verwaltungsrate zu erlassenden Geschäftsreglementes;
- e) die Berichterstattung an den Landtag über die Jahresrechnung und die Antragstellung an den Landtag über die Verwendung des Reingewinnes.

2) Der Regierung steht überdies ein allgemeines Kontrollrecht über die gesamte Geschäftsabwicklung der Anstalt zu.

III. Die eigenen Verwaltungsorgane

1. Verwaltungsrat

Art. 25

a) Wahl und Zusammensetzung

1) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, welche vom Landtag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Gleichzeitig mit den fünf Mitgliedern wählt der Landtag zwei Ersatzmänner. Zu Mitgliedern und Ersatzmännern des Verwaltungsrates sind auch Personen wählbar, welche nicht Mitglieder des Landtages sind.

2) Jede der beiden Landschaften, Vaduz und Schellenberg, soll im Verwaltungsrate durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein und jeder der beiden ist ein Ersatzmann zu entnehmen. Im Übrigen ist bei Bestellung des Verwaltungsrates auf eine angemessene Vertretung der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels Rücksicht zu nehmen.

3) Nach erfolgter Wahl der fünf Mitglieder wird eines derselben vom Landtage zum Präsidenten des Verwaltungsrates gewählt.

Art. 26

b) Aufgaben

1) Dem Verwaltungsrate liegt ob:

- a) die Wahl des Verwalters sowie aller anderen Beamten und Angestellten der Anstalt;
- b) die Aufstellung der Geschäftsbedingungen und der Erlass des Geschäftsreglementes;
- c) die Festsetzung der Besoldungen der Beamten und Angestellten;
- d) die Festsetzung und Genehmigung der von den Beamten und Angestellten zu bestellenden Kautionen;
- e) die Erteilung und Entziehung der rechtsverbindlichen Unterschrift für die Anstalt, wobei die Kollektivzeichnung Voraussetzung ist;
- f) die Festsetzung der Zinssätze, welche die Anstalt für fremde Gelder bewilligt und welche sie bei Kreditgewährungen fordert;
- g) die Genehmigung aller Geschäfte zu ausserordentlicher Mittelbeschaffung;
- h) die Genehmigung aller Wechselgeschäfte;

- i) die Beschlussfassung über alle anderen Geschäftsabschlüsse, durch welche Mittel der Anstalt beansprucht werden; für Kreditgewährungen bis zu 1 000 Franken (eintausend Franken) kann der Verwaltungsrat dem Verwalter die Befugnis zu selbständigen Geschäftsabschlüssen erteilen; über solche Kreditgewährungen hat jedoch der Verwalter dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten;
- k) die Aufstellung des Jahresberichtes sowie die Beratung der Jahresabschlussbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung;
- l) alle Angelegenheiten, welche nach Massgabe des Gesetzes nicht ausdrücklich einem andern Verwaltungsorgan vorbehalten sind;
- m) die Beaufsichtigung der gesamten Geschäftsführung der Anstalt.

2) Der Verwaltungsrat ist befugt, einen aus seinem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Ausschuss einzusetzen, dem die Vorbereitung besonders wichtiger, dem Verwaltungsrat zu unterbreitender Geschäfte und die Beaufsichtigung des Vollzuges der vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse, sowie die Gewährung dringender Kredite bis zum Betrage von höchstens 5 000 Franken übertragen werden kann.

Art. 27

c) Geschäftsordnung

1) Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens einmal monatlich zu einer ordentlichen Sitzung. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Präsidenten jederzeit einberufen werden und sind einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Verwaltungsrates, oder der Verwalter, oder ein Mitglied des Aufsichtsrates es verlangen.

2) Beschlussfassung nach Art. 26 Bst. g, und Beschlussfassungen, durch welche Mittel der Anstalt in Beträgen von mehr als zehntausend Franken (10 000 Franken) in Anspruch genommen werden, sind nur zulässig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern bzw. Ersatzmännern, und gelten als nicht zustandegekommen, wenn mehr als einer der Stimmberechtigten sich dem Geschäftsabschlusse widersetzt. Im Übrigen ist zu gültigen Verhandlungen die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern oder Ersatzmännern erforderlich und die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Präsident stimmt stets mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

3) Über die Verhandlungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, welches spätestens bei der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen

und durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer bezeichnet der Verwaltungsrat.

4) Alle vom Verwaltungsrat ausgehenden Ausfertigungen sind vom Präsidenten und dem Sekretär (Protokollführer) des Verwaltungsrates sowie vom Verwalter zu unterzeichnen.

5) Im Übrigen gibt sich der Verwaltungsrat seine Geschäftsordnung selbst.

2. Aufsichtsrat

Art. 28

a) Bestellung, Beiziehung von Sachverständigen

1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, von welchen je eines vom Landesfürsten, vom Landtage und von der Regierung ernannt wird. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von vier Jahren. Die weiteren Mitglieder können nach Anhörung des Verwaltungsrates über Antrag der Regierung vom Landtage bestimmt werden.

2) Der Aufsichtsrat ist befugt, und auf Wunsch des Landtages oder der Regierung verpflichtet, Revisionssachverständige beizuziehen. Die Beiziehung kann auch ständig erfolgen durch Abschluss von Vereinbarungen mit einem Revisionsverbande oder einer Treuhandgesellschaft.

Art. 29

b) Aufgaben

1) Aufgabe des Aufsichtsrates ist die einlässliche Prüfung des Geschäftsbetriebes auf dessen Übereinstimmung sowohl mit den gesetzlichen Vorschriften und den Vorschriften des Geschäftsreglementes, wie mit gesunden bankwirtschaftlichen und bankbetriebstechnischen Grundsätzen.

2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates, sowie die vom Aufsichtsrat etwa beigezogenen Sachverständigen haben vom Verwalter alle Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, welche zur sorgfältigen Erfüllung der ihnen obliegenden Kontrollaufgaben erforderlich sind. Der Verwalter hat dem Aufsichtsrat und dem von ihm beigezogenen Sachverständigen die Einsicht in die Bücher, Protokolle und Korrespondenzen, die Untersuchung der Kasse und der Belege, sowie aller anderen Wertbestände zu gestatten, alle verlangten Aufklärungen und Nachweise zu liefern, und

das Personal, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Geschäftsverkehrs möglich ist, zur Verfügung zu stellen.

3) Über jede Revision ist ein schriftlicher Revisionsbericht zu erstatten, der sowohl der Regierung wie dem Präsidenten des Verwaltungsrates mitgeteilt wird und der dem Verwaltungsrate ehestens zur Beratung vorzulegen ist. Auf Wunsch des Aufsichtsrates oder eines Mitgliedes desselben hat der Präsident des Verwaltungsrates die Mitglieder des Aufsichtsrates zu dieser Sitzung einzuladen, und sie sind berechtigt, auch die Sachverständigen beizuziehen. Das Protokoll einer solchen Sitzung ist der Regierung und dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen.

4) Der Aufsichtsrat prüft die vom Verwaltungsrate aufgestellte Jahresschlussbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, sowie den Jahresbericht, und erstattet über das Ergebnis dieser Prüfung Bericht an die Regierung zu Händen des Landtages.

Art. 30

3. Der Verwalter

1) Der Verwalter ist der verantwortliche Geschäftsführer der Anstalt, dem alle Verrichtungen obliegen, die zur Verwirklichung der Aufgaben der Anstalt notwendig sind. Er wird vom Verwaltungsrate gewählt, die Wahl untersteht der Genehmigung durch die Regierung.

2) Der Verwalter leitet, unter Aufsicht des Verwaltungsrates, den Geschäftsbetrieb, führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und dessen Ausschusses durch, und vertritt die Anstalt nach aussen in Verbindung mit einem zeichnungsberechtigten Mitgliede des Verwaltungsrates. Er sorgt dafür, dass die benötigten Betriebsmittel bei Zeiten beschafft und allfällige verfügbare Mittel gehörig verwendet werden. Er ist Vorgesetzter aller anderen Beamten und Angestellten der Anstalt.

3) Der Verwalter begutachtet sämtliche dem Verwaltungsrate vorzulegenden Geschäfte und Kreditbegehren. Er erstattet in jeder ordentlichen Sitzung des Verwaltungsrates einen ausführlichen Bericht über den gesamten Geschäftsverkehr der Anstalt im abgelaufenen Monat. Er hat im Verwaltungsrate beratende Stimme.

4. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 31

a) Verantwortung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates, sowie der Verwalter sind für ihre Tätigkeit, insbesondere für die strikte Beachtung dieses Gesetzes, der sonstigen gesetzlichen Vorschriften und des Geschäftsreglementes, sowie für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bzw. eines ordentlichen Revisors verantwortlich.

Art. 32

b) Verschwiegenheit

1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates, die von dem Aufsichtsrat beigezogenen Sachverständigen, die in den Gemeinden bestellten Vertrauensmänner, der Verwalter und sämtliche andere Beamten und Angestellten der Anstalt sind zu strengsten Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Kunden, über die von der Anstalt abgeschlossenen Geschäfte, sowie über die Verhandlungen der Anstaltsorgane verpflichtet.

2) Der Präsident des Verwaltungsrates hat nach angenommener Wahl dem Landtagspräsidenten, alle anderen nach Abs. 1 zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen haben dem Präsidenten des Verwaltungsrates das Gelöbnis der Verschwiegenheit abzulegen.

3) Wer das Gelöbnis der Verschwiegenheit abgegeben hat und über die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände unbefugten Dritten Mitteilung macht, verfällt einer Disziplinarstrafe. Gegen die vom Landtage oder von der Regierung eingesetzten Mitglieder der Anstaltsorgane wird die Disziplinarstrafe durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, gegen andere Fehlbare durch den Verwaltungsrat verhängt. Disziplinarstrafen sind: Verweis, Geldbusse, Gehaltskürzung, Abberufung oder Entlassung. Erfolgte der Bruch des Gelöbnisses aus Gewinnsucht, so kann auf Antrag des Verwaltungsrates Strafverfolgung durch die ordentlichen Gerichte eintreten und Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten verhängt werden.

Art. 33

c) Inkomptabilitäten

1) Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind nicht wählbar die Mitglieder der Regierung, Beamte, die in der Regierungskanzlei und bei der Landeskassenverwaltung in Verwendung stehen, sowie die Mitglieder der Landessteuerkommission und der Gemeindesteuerkommissionen.

2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Inhaber, Verwaltungsmitglieder, Vorstandsmitglieder oder Beamte eines andern inländischen Geldinstitutes sein.

3) Der Verwalter sowie die Beamten und Angestellten der Anstalt dürfen nicht Mitglieder des Landtages oder einer Steuerkommission sein. Dem Verwalter, sowie den Beamten und Angestellten ist die Annahme einer Wahl in eine Gemeindebehörde nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates gestattet und können diese auch nicht zur Annahme einer Wahl in eine Gemeindebehörde gezwungen werden.

4) Dem Verwaltungsrate dürfen nicht zu gleicher Zeit als Mitglieder oder Ersatzmänner angehören: Vater und Sohn, Grossvater und Enkel, Brüder, Oheim und Neffe, Grossoheim und Kleinneffe, Geschwisterkinder, Schwiegervater und Tochtermann, Schwäger, sowie Ehemänner von Schwestern. Ein gleiches Verwandtschaftsverhältnis darf auch nicht bestehen:

- a) zwischen einem Mitgliede des Verwaltungsrates und einem Mitgliede des Aufsichtsrates;
- b) zwischen einem Mitgliede des Verwaltungsrates oder des Aufsichtsrates und dem Verwalter;
- c) zwischen dem Verwalter und einem anderen Beamten oder Angestellten der Anstalt.

Art. 34

d) Anstellungsverhältnisse

1) Der Verwalter und die sonstigen Beamten und Angestellten stehen zur Anstalt in einem Privatdienstverhältnis. Unbefriedigende Leistungen, durch eigenes Verschulden herbeigeführte Zerrüttung der ökonomischen Verhältnisse, sowie anstössiger Lebenswandel haben sofortige Entlassung zur Folge.

2) Die Bezüge sämtlicher Beamten und Angestellten der Anstalt werden durch den Verwaltungsrat festgesetzt.

3) Der Verwalter, die Beamten und Angestellten dürfen keine Nebenbeschäftigungen betreiben, durch welche das Ansehen der Anstalt, die Unbefangenheit oder die pflichtgemäße Dienstleistung beeinträchtigt werden könnte. Andere Nebenbeschäftigungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verwaltungsrates, die auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden, gestattet.

4) Dem Verwalter, den Beamten und Angestellten ist jede Spekulation in Wertpapieren oder Waren, sowie die Vermittlung von Bank-, Börsen- und Hypothekengeschäften untersagt. Das Eingehen von Bürgschaftsverpflichtungen oder die Beteiligung als Teilhaber oder Kommanditär einer offenen Handels- oder einer Kommanditgesellschaft ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verwaltungsrates, die auf jederzeitigen Widerruf erteilt werden kann, gestattet.

Art. 35

e) Geschäftsreglement

1) Der Verwaltungsrat wird ein Geschäftsreglement erlassen, welches im Rahmen dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten der einzelnen Anstaltsorgane und deren Beziehungen zueinander festsetzen, die innere Geschäftsorganisation regeln und die für sachgemäße Aufsicht und Kontrolle der einzelnen Geschäftszweige erforderlichen Vorkehrungen treffen.

2) Im Geschäftsreglement ist insbesondere zu bestimmen, in welchen Zeitabschnitten und in welchem sachlichen Umfange der Verwaltungsrat die Geschäftsführung zu beaufsichtigen hat.

3) Das Geschäftsreglement untersteht der Genehmigung durch die Regierung.

Art. 36

f) Taggelder

1) Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sind gleich, wie bei den vom Landtage bestellten anderen Kommissionen und deren Vorsitzenden.

2) Den Beamten und Angestellten der Anstalt gebührt bei Reisen und Dienstleistungen ausserhalb des Dienstortes Vergütung der erforderlichen Barauslagen.

Art. 37

g) Konflikte

Ergeben sich in Fällen, in welchen Beschlüsse des Verwaltungsrates durch die Regierung zu genehmigen sind, Meinungsverschiedenheiten, die in einer gemeinsamen Sitzung des Verwaltungsrates mit der Regierung nicht geschlichtet werden können, so entscheidet:

- a) sofern es sich um Fragen der Gesetzesauslegung handelt; die Verwaltungsbeschwerdeinstanz und
- b) in allen andern Fällen: der Landtag.

4. Abschnitt

Rechnungsstellung und Gewinnverteilung

Art. 38

I. Rechnungsabschluss und Bericht

1) Die Rechnungen der Anstalt werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

2) Die Jahresschlussbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit einem Jahresbericht spätestens bis zum 15. April des auf den Rechnungsabschluss folgenden Jahres der Regierung zu übermitteln, Sie werden von der Regierung, mit dem Berichte des Aufsichtsrates und mit einem eigenen Berichte der Regierung, dem Landtage zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 39

II. Verzinsung des Dotationskapitals

1) Von dem durch die Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Reingewinn ist vorweg das Dotationskapital zu verzinsen.

2) Der Zinsfuss des Dotationskapitals wird vom Landtage festgesetzt.

Art. 40

III. Gewinnverteilung

1) Von dem nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibenden Reingewinn ist ein Reservefonds zu äufnen.

2) Solange der Reservefonds nicht mindestens zwanzig vom Hundert (20%) des Dotationskapitals erreicht, ist der gesamte nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibende Reingewinn dem Reservefonds zuzuweisen.

3) Nach erfolgtem Anwachsen des Reservefonds auf zwanzig vom Hundert (20%) des Dotationskapitals sind von dem nach Verzinsung des Dotationskapitals verbleibenden Reingewinn die Hälfte dem Reservefonds zuzuweisen. Die weitere Hälfte des Reingewinnes fliesst der Landeskasse zu. Über die Verwendung dieses Gewinnanteiles entscheidet, auf Antrag der Regierung, der Landtag.

4) Die Ausrichtung von Tantiemen aus dem Reingewinn der Anstalt ist ausgeschlossen.

5. Abschnitt

Übergangs-, Einführungs- und Schlussbestimmung

Art. 41

I. Umwandlung der Hypothekartitel in Schuldbriefe

Die Anstalt ist befugt, die unter den Aktiven der Sparkasse übernommenen Hypothekartitel in Schuldbriefe umwandeln zu lassen. Die Umwandlung darf für den Schuldner mit keinen Gebühren verbunden sein.

Art. 42

II. Führung der Kronenabteilung

1) Die durch Gesetz vom 17. Oktober 1921 Art. 22, betr. Abänderung der Sparkassenstatuten geschaffene Kronenabteilung der Sparkasse des Fürstentums Liechtenstein wird von der Anstalt von ihrem sonstigen Geschäftsbetrieb getrennt verwaltet.

2) In der Kronenabteilung werden die Anlagen in Kronenwerten und Kronenguthaben, von den übrigen Wertbeständen der Anstalt gesondert bis zur Liquidation verwaltet.

3) Die Gewinne der Kronenabteilung sind ungeschmälert dem Kronen-Reservefonds zuzuführen. Die Guthaben dieser Abteilung dürfen für Verpflichtungen aus dem sonstigen Geschäftsverkehre der Anstalt nicht in Anspruch genommen werden. Der Landtag wird den Zeitpunkt bestimmen, auf welchen die Rechnungen der Kronenabteilung endgültig abzuschliessen sind. Hierauf ist die Abteilung zu liquidieren.

Art. 43

III. Aufhebung von Gesetzen

1) Dieses Gesetz tritt an Stelle des Gesetzes vom 12. Januar 1923, LGBL. 1923 Nr. 5.

2) Alle mit diesem Gesetze in Widerspruch stehenden Gesetze und Verordnungen einschliesslich des Gesetzes vom 8. August 1898, LGBL. 1898 Nr. 5, betr. die Annuitätenabteilung, sind aufgehoben.

Art. 44

IV. Vollziehung und Inkrafttreten

- 1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Regierung beauftragt.
- 2) Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.
- 3) Die Bestellung der nach Massgabe dieses Gesetzes zu bestellenden Organe ist sogleich nach dessen Inkrafttreten zu veranlassen.

Vaduz, den 12. Juni 1929

gez. Franz

gez. Dr. Hoop

Fürstlicher Regierungschef